



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

DE

Stellungnahme 02/2022

(gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV)

zu dem Vorschlag der
Kommission für eine
Verordnung des
Europäischen Parlaments
und des Rates zur
Änderung der Verordnung
(EU, Euratom) 2018/1046
über die Haushaltsordnung
für den
Gesamthaushaltsplan der
Union [2022/0125(COD)]

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	01 - 14
Geldbußen, andere Strafen und Sanktionen	01 - 02
Verwaltung der Geldbußen und Strafen im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung	03 - 07
Jüngste Rechtsprechung	08 - 10
Der Vorschlag	11 - 14
Allgemeine Bemerkungen	15 - 18
Besondere Bemerkungen	19 - 27
Entschädigung	19 - 21
Negativeinnahmen	22 - 25
Verzugszinsen	26
Einsetzung der endgültigen Geldbußen und Strafen in den Haushaltsplan	27
Vorgeschlagene Änderungen an dem Vorschlag	28
Anhang	
Anhang I – Änderungsvorschläge und Bemerkungen des Hofes zum Vorschlag	

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 322 Absatz 1,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, der am 22. April 2022 angenommen wurde¹,

gestützt auf das am 6. Mai 2022 eingegangene Ersuchen des Rates um Stellungnahme des Hofes,

gestützt auf das am 16. Mai 2022 eingegangene Ersuchen des Europäischen Parlaments um Stellungnahme des Hofes,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012² (im Folgenden "Haushaltsordnung"),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) In der Haushaltsordnung sind die Grundsätze und allgemeinen Finanzvorschriften für die Verwaltung des EU-Haushalts – sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben – niedergelegt.
- 2) Nach der jüngsten Rechtsprechung in Bezug auf wettbewerbsrechtliche Geldbußen hat die Kommission diese Änderung der Haushaltsordnung vorgeschlagen, um angesichts der übermäßigen Belastung auf der Ausgabenseite des EU-Haushalts schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen. Dieser Vorschlag wird getrennt von dem Vorschlag zur Neufassung der Haushaltsordnung für den Haushaltsplan der EU vorgelegt³ —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

¹ COM(2022) 184 final, 2022/0125(COD).

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ COM(2022) 223 final, 2022/0162(COD).

Einleitung

Geldbußen, andere Strafen und Sanktionen

01 Die Kommission verhängt wie im Folgenden ausgeführt Geldbußen, andere Strafen und Sanktionen gegen Unternehmen, die gegen EU-Recht verstoßen, oder gegen Mitgliedstaaten, die das EU-Recht nicht anwenden:

- Die Kommission verhängt **Geldbußen** gegen Unternehmen, die gegen die Wettbewerbsregeln nach Artikel 101 oder Artikel 102 AEUV verstoßen haben. Gemäß den einschlägigen Wettbewerbsregeln der EU⁴ setzt die Kommission die Höhe der zu verhängenden Geldbuße so fest, dass sie der Schwere und Dauer der Beteiligung des Unternehmens an der Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln entspricht. Der entsprechende Betrag sollte jedoch 10 % des im Geschäftsjahr vor der Entscheidung erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens nicht überschreiten.
- Die Kommission kann nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag auch **andere Strafen und Sanktionen** verhängen. Meistens werden finanzielle Sanktionen verhängt, in der Regel, wenn die Kommission rechtliche Schritte gegen Mitgliedstaaten ergreift, die die Rechtsvorschriften der EU nicht (ordnungsgemäß) umsetzen. Sie ruft dann nach Artikel 260 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) an. Finanzielle Sanktionen können die Form eines Pauschalbetrags und/oder eines täglichen Zwangsgelds annehmen. Ihre Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Regeln, gegen die verstoßen wurde, der Auswirkungen des Verstoßes, des Zeitraums, in dem das EU-Recht nicht angewendet wurde, und der Zahlungsfähigkeit des Landes.

02 Von der Kommission eingezogene Geldbußen, andere Strafen und Sanktionen fließen in den EU-Haushalt und werden als sonstige Einnahmen ausgewiesen. Die betreffenden Beträge fallen von Jahr zu Jahr unterschiedlich aus, je nach den festgesetzten endgültigen und von den Unternehmen und den Mitgliedstaaten gezahlten Beträgen. Im Jahr 2021 beliefen sie sich auf 1,6 Milliarden Euro (0,7 % des EU-Haushalts).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verwaltung der Geldbußen und Strafen im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung

03 Wird eine von der Kommission verhängte Geldbuße oder Strafe vor dem EuGH **angefochten**, kann die Partei, gegen die die Geldbuße oder Strafe verhängt wurde, entweder den Betrag der Geldbuße oder Strafe vorläufig bezahlen oder eine Bankgarantie über den betreffenden Betrag vorlegen⁵. Im Falle einer vorläufigen Zahlung überweist der betroffene Schuldner den Betrag der Geldbuße oder Strafe auf ein Bankkonto der Kommission. Seit 2009 werden diese Geldbußen und Strafen in einen speziell eingerichteten Fonds für Haushaltsstrafen ("BUFI-Fonds") eingezahlt und in sicheren Anleihen angelegt. Ziel dabei ist es, das Grundkapital zu erhalten, indem auflaufende Zinsen eingenommen werden, und gleichzeitig für die Liquidität der Gelder zu sorgen, falls die Geldbuße an das betroffene Unternehmen zurückgezahlt werden muss.

04 Wird die Geldbuße oder Strafe nicht fristgerecht bezahlt, sollte die Kommission Verzugszinsen zu einem Zinssatz erheben, der dem Zinssatz entspricht, den die Europäische Zentralbank (EZB) am ersten Kalendertag des Monats, in dem die Frist abläuft, auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte anwendet, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten, bis die Zahlung erfolgt ist (Refinanzierungssatz der EZB zuzüglich 3,5 Prozentpunkten)⁶. Falls sich die Partei, gegen die die Geldbuße oder Strafe verhängt wurde, entscheidet, eine Bankgarantie vorzulegen, anstatt eine vorläufige Zahlung zu leisten, muss die Garantie die Zahlung nicht nur der Geldbuße oder Strafe, sondern auch der Zinsen zum Refinanzierungssatz der EZB zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten besichern.

05 Nachdem alle möglichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden und **die Geldbuße oder Strafe vom EuGH bestätigt wurde**, werden die vorläufig erhobenen Beträge und die damit erzielten Zinseinnahmen (im Folgenden "Erträge") in den EU-Haushaltsplan eingesetzt. Wurde eine Bankgarantie geleistet, wird sie ordnungsgemäß einbehalten und die entsprechenden Beträge (d. h. die Geldbuße oder Strafe zuzüglich Zinsen) werden in den EU-Haushaltsplan eingesetzt⁷.

06 Erhöht sich die Geldbuße oder Strafe durch das Urteil des EuGH, sollte die Kommission den zusätzlich fälligen Betrag einfordern und eine Zahlungsfrist festlegen.

⁵ Artikel 108 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung.

⁶ Artikel 99 Absatz 4 der Haushaltsordnung.

⁷ Artikel 108 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

Falls die erhöhte Geldbuße oder Strafe nicht fristgerecht bezahlt wird, sollte die Kommission für den Zeitraum vom Urteil des EuGH bis zur Zahlung Verzugszinsen erheben (siehe Ziffer **04**).

07 Falls die Geldbuße oder Strafe infolge des Rechtsstreits **aufgehoben oder herabgesetzt wurde**, werden die vorläufig erhobenen Beträge oder, im Falle einer Herabsetzung, der entsprechende Teilbetrag (einschließlich des damit zusammenhängenden Ertrags) an die betroffene Partei zurückgezahlt. Im Falle eines negativen Ertrags wird der Verlust von den zu erstattenden Beträgen abgezogen. Wurde eine Bankgarantie geleistet, wird sie vollständig oder gegebenenfalls anteilig entsprechend der vom EuGH festgelegten Herabsetzung freigegeben⁸.

Jüngste Rechtsprechung

08 In seinem Urteil vom 20. Januar 2021 in Bezug auf ein Rechtsmittel betreffend eine Schadensersatzklage entschied der EuGH, dass die Kommission nach der Herabsetzung oder Aufhebung der vorläufig gezahlten Geldbuße für den Zeitraum von der vorläufigen Zahlung der Geldbuße durch das Unternehmen bis zu deren Erstattung Zinsen für die verspätete Erstattung der aufgehobenen oder herabgesetzten Geldbuße zahlen muss⁹. Dieses Urteil des EuGH geht über Artikel 108 Absatz 4 der Haushaltsordnung hinaus, gemäß dem die Kommission nur den Betrag der Geldbuße zuzüglich (oder abzüglich) des damit zusammenhängenden Ertrags erstatten muss.

09 Der EuGH hat die Kommission dazu verpflichtet, diese Zinsen für die verspätete Erstattung als **Entschädigung** für die Vorenthaltung eines zu zahlenden Geldbetrags zu zahlen, wobei für den Zeitraum von der vorläufigen Zahlung der Geldbuße bis zum Fälligkeitsdatum für die Rückzahlung der durch das Urteil aufgehobenen Geldbuße der Refinanzierungszinssatz der EZB zuzüglich zwei Prozentpunkten zur Anwendung kommt. Dies war der Zinssatz, den die betroffene Partei als Entschädigung verlangt hatte. Darüber hinaus urteilte der EuGH, dass ab dem Zeitpunkt, an dem das mit der Geldbuße belegte Unternehmen die Klage auf Schadensersatz beim EuGH einreichte, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kommission die Rückzahlung tatsächlich vornahm, **Verzugszinsen auf die Entschädigung** in Höhe des Refinanzierungssatzes der EZB zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten gezahlt werden müssen. Dies ist der analog zu Artikel 99 Absatz 4 der Haushaltsordnung geltende Zinssatz.

⁸ Artikel 108 Absatz 4 der Haushaltsordnung.

⁹ Rechtssache C-301/19 P, Rechtsmittel gegen das Urteil in der Rechtssache T-201/17.

10 Nach dem genannten Urteil des EuGH müsste die an die betroffenen Parteien entrichtete "Entschädigung" gemäß den geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung in Form von Zinsen auf verspätete Rückzahlungen gezahlt werden, wenn der Ertrag geringer ausfällt als die Entschädigung oder wenn für die Beträge der vorläufig an die Kommission gezahlten Geldbußen keine Zinsen anfallen. Im Rahmen eines Rechtsmittels in einem ähnlichen Fall¹⁰ ersuchte die Kommission den EuGH, seinen Standpunkt hinsichtlich der Zuerkennung einer Entschädigung in Form von Zinsen für die verspätete Rückzahlung von herabgesetzten oder aufgehobenen Geldbußen, die bereits vorläufig beglichen worden waren, zu überprüfen. Beim EuGH sind derzeit mehrere Rechtssachen anhängig, in denen noch kein Urteil in erster Instanz ergangen ist oder gegen deren Urteile Rechtsmittel eingelegt wurden¹¹.

Der Vorschlag

11 Ungeachtet des Ergebnisses des oben genannten Rechtsmittels sowie anderer Rechtssachen ist die Kommission der Auffassung, dass dringend legislative Maßnahmen vorgeschlagen werden müssen, um eine übermäßige Belastung des EU-Haushalts infolge der jüngsten Rechtsprechung zu vermeiden.

12 Am 22. April 2022 legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung (im Folgenden "Vorschlag") vor. Am 6. bzw. 16. Mai 2022 ersuchten der Rat und das Europäische Parlament den Hof um eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag.

13 Der Begründung der Kommission zufolge wird mit dem Vorschlag das Ziel verfolgt, für eine angemessene, dem Zeitwert entsprechende Entschädigung für die Vorenthaltung von Geldbeträgen zu sorgen, wenn vorläufig gezahlte Geldbußen, sonstigen Strafen oder Sanktionen, die aufgehoben oder herabgesetzt wurden, erstattet werden. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass diese Entschädigung im EU-Haushaltsplan als Negativeinnahme veranschlagt wird, um ungerechtfertigte Auswirkungen auf die Ausgabenseite zu vermeiden und die Union in die Lage zu

¹⁰ Rechtssache C-221/22 P, eingereicht am 28. März 2022, Rechtsmittel gegen das Urteil in der Rechtssache T-610/19.

¹¹ Rechtssachen T-236/22, T-480/21, T-420/21, T-414/21, T-413/21, T-411/21, T-410/21, T-321/21, T-313/21, T-310/21, T-292/21, T-291/21, T-80/21 und T-94/20.

versetzen, den sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen wirksamer nachzukommen.

14 Bisher hat die Kommission bestätigt, dass sie nach den Urteilen des EuGH zu Schadensersatzansprüchen in zwei Rechtssachen insgesamt zwei Millionen Euro an Entschädigung gezahlt hat¹². Auf Grundlage ihrer Bewertung von April 2022 betreffend die Auswirkungen der abgeschlossenen Rechtssachen und der derzeit vor dem EuGH anhängigen Klagen ging die Kommission davon aus, dass sich mögliche Schadensersatzansprüche von Parteien, gegen die aufgehobene oder herabgesetzte Geldbußen und Strafen verhängt worden waren, die durch vorläufige Zahlungen beglichen wurden, auf bis zu 1,2 Milliarden Euro belaufen könnten.

¹² Rechtssachen T-201/17 und T-610/19.

Allgemeine Bemerkungen

15 Insgesamt begrüßt der Hof die vorgeschlagenen Änderungen an der Haushaltsordnung, da damit eine angemessene Entschädigung für Unternehmen und Mitgliedstaaten im Falle einer Erstattung von vorläufig gezahlten Geldbußen oder Strafen sichergestellt werden soll, die aufgehoben oder herabgesetzt wurden. Er hat jedoch gewisse Vorbehalte in Bezug auf den Vorschlag, was die Regeln zur Haushaltsplanung im Hinblick die Finanzierungskosten der Entschädigung betrifft.

16 Obwohl die Kommission dadurch bei der Verwaltung des Haushalts flexibler agieren kann, bedeutet der Vorschlag, diese Kosten als Negativeinnahmen zu veranschlagen, dass sich die Kommission nicht an die für Ausgaben geltenden ordentlichen Haushaltsverfahren halten müsste.

17 Der Hof hat ferner besondere Bemerkungen zu den folgenden Punkten:

- a) Berechnung der Entschädigung (siehe Ziffern [19–21](#));
- b) Auswirkungen der Veranschlagung von Negativeinnahmen (siehe Ziffern [22–25](#));
- c) Klarstellung zu Verzugszinsen (siehe Ziffer [26](#));
- d) Einsetzung der endgültigen Geldbußen und Strafen in den Haushaltsplan (siehe Ziffer [27](#)).

18 Der Hof stellt fest, dass der Vorschlag zu einem Zeitpunkt vorgelegt wurde, an dem die Prüfung eines Rechtsmittels durch den EuGH in einer ähnlichen Rechtssache im Gange ist. Darüber hinaus gibt es weitere anhängige Rechtssachen in Bezug auf Entschädigungen für Geldbußen und Strafen (siehe Ziffer [10](#)). Der Hof empfiehlt, dass die Kommission die Ergebnisse dieser Rechtssachen aktiv im Blick behält und ihre Auswirkungen auf die Haushaltsordnung prüft.

Besondere Bemerkungen

Entschädigung

19 Die Kommission hat vorgeschlagen, dass der Zinsbetrag für die Entschädigung zum Refinanzierungssatz der EZB zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten berechnet werden sollte¹³. Der Hof weist darauf hin, dass der vorgeschlagene Prozentsatz unter dem vom EuGH in seinem jüngsten auf ein Rechtsmittel ergangenen Urteil in Bezug auf Schadensersatzansprüche festgelegten Satz (Refinanzierungssatz der EZB zuzüglich zwei Prozentpunkten) liegt, der dem Antrag des betroffenen Unternehmens entsprach.

20 Der Hof nimmt zur Kenntnis, dass die Anwendung des Refinanzierungssatzes der EZB zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten vorgeschlagen wurde, entsprechend dem Zinssatz, der gezahlt wird, wenn ein Schuldner anstelle einer vorläufigen Zahlung für den Zeitraum des Rechtsstreits eine finanzielle Garantie leistet (siehe Ziffer **26**). Durch den Unterschied zwischen dem in Artikel 108 Absatz 4 der Haushaltsordnung vorgeschlagenen Satz und dem Satz, der aus der genannten Rechtsprechung hervorgeht, entsteht jedoch das Risiko, dass Unternehmen oder Mitgliedstaaten beim EuGH Schadensersatzklagen einreichen, um eine höhere Entschädigung zu erhalten, statt den vorgeschlagenen Zinssatz anzuwenden.

21 Der Hof stellt außerdem fest, dass die Kommission nicht vorgeschlagen hat, eine Bestimmung über Verzugszinsen (berechnet auf Grundlage des Refinanzierungssatzes der EZB zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten) für den Fall hinzuzufügen, dass die Entschädigung nicht innerhalb der festgelegten Fristen zurückgezahlt wird (siehe Ziffer **09**). Zur Verbesserung der Klarheit des Rechtstextes empfiehlt der Hof, dass die Kommission diese Bestimmung ihrer vorgeschlagenen Änderung von Artikel 108 Absatz 4 der Haushaltsordnung hinzufügt (siehe **Anhang I**) und die Bedingungen für Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung Anwendung finden.

Negativeinnahmen

22 Haushaltstechnisch wird eine Geldbuße oder Strafe als Einnahme veranschlagt, wenn der endgültige Betrag festgelegt und bezahlt wurde. Solange ein Rechtsstreit beim EuGH anhängig ist, werden die Beträge der Geldbußen und Strafen nicht im Haushalt berücksichtigt. Die Finanzierungskosten der Entschädigung für aufgehobene

¹³ Vorgeschlagener Artikel 108 Absatz 4 der Haushaltsordnung.

oder herabgesetzte Geldbußen oder Strafen werden derzeit dem EU-Haushalt als Ausgaben unter der Rubrik 7 "Europäische öffentliche Verwaltung" angelastet.

23 Mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 48 Absatz 1 der Haushaltsordnung sollen die Finanzierungskosten der Entschädigung als Negativeinnahmen veranschlagt werden, also von den im Haushalt veranschlagten Beträgen der endgültigen Geldbußen und Strafen abgezogen werden. Nach Ansicht des Hofes hätte die Veranschlagung von Entschädigungen als Negativeinnahmen statt als Ausgaben keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt als Ganzes. Dadurch könnte sich zwar die übermäßige Belastung des Haushalts verringern, aber die Kommission müsste sich nicht an die für Ausgaben geltenden üblichen Haushaltsverfahren halten, d. h. weder die Verfahren für Mittelübertragungen und/oder Berichtigungshaushaltspläne¹⁴ anwenden, um dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, noch die genannten Kosten in die genehmigten Gesamtausgaben gemäß den Höchstgrenzen der Eigenmittel¹⁵ und des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)¹⁶ einbeziehen.

24 Die Veranschlagung von Finanzierungskosten als Negativeinnahmen ist kein standardmäßiges Haushaltsverfahren. Der Hof nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Kommission zur Verbesserung der Finanzberichterstattung eine separate Haushaltslinie einführen will, um die Negativbeträge der Entschädigungen auszuweisen, die von den Einnahmen aus Geldbußen und Strafen abgezogen werden. Sie beabsichtigt darüber hinaus, als Teil der Belege im Rahmen der Annahme des Haushaltsplans und der Abänderungsentwürfe zum Haushaltsplan mehr Informationen über diese Entschädigungen (z. B. die im laufenden Jahr gezahlten oder fälligen Beträge und die geschätzten Beträge für das folgende Haushaltsjahr) zur Verfügung zu stellen.

25 Dem Vorschlag zufolge wären die Finanzierungskosten durch die Einnahmen gedeckt, die sich aus den Beträgen der endgültigen Geldbußen und Strafen ergeben. Die Kommission hält dies im Allgemeinen für ausreichend. Der Hof weist jedoch darauf hin, dass das Risiko besteht, dass der Umfang der endgültigen Geldbußen oder Strafen

¹⁴ Artikel 30 und 44 der Haushaltsordnung.

¹⁵ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

die im gleichen Jahr fälligen Entschädigungen nicht abdeckt. Dies bedeutet, dass Entschädigungen aus anderen Einnahmequellen oder als letztes Mittel aus zusätzlichen nationalen Beiträgen auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Mitgliedstaaten finanziert werden müssten, sollte dieses Risiko eintreten (siehe Ziffer 27).

Verzugszinsen

26 Der Hof begrüßt die vorgeschlagene Änderung von Artikel 99 Absatz 4 der Haushaltsordnung, mit der der Verweis auf die zu zahlenden Zinsen im Falle einer Garantie zur Deckung der Geldbußen oder Strafen (zum Refinanzierungssatz der EZB zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten) aus diesem Artikel gestrichen und in den vorgeschlagenen Artikel 108 Absatz 1 der Haushaltsordnung aufgenommen wird. Mit dem Vorschlag wird klargestellt, dass Verzugszinsen (zum Refinanzierungssatz der EZB zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten) nur in Fällen zur Anwendung kommen, in denen die Beträge der Geldbußen und Strafen, die durch Beschluss der Kommission verhängt wurden, weder bezahlt noch durch eine Garantie gedeckt wurden.

Einsetzung der endgültigen Geldbußen und Strafen in den Haushaltsplan

27 Die Einsetzung der endgültigen Geldbußen und Strafen in den Haushaltsplan (wie in Artikel 107 Absatz 2 der Haushaltsordnung vorgeschlagen) bis zum Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Geldbußen endgültig wurden, würde dem EU-Haushalt größere Flexibilität bei der Deckung des Mittelbedarfs verleihen. Gemäß dem Vorschlag wäre es nämlich möglich, Einnahmen aus Geldbußen und Strafen bis zum Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die entsprechenden Beträge endgültig feststehen, zu veranschlagen und so gegebenenfalls fällige Entschädigungen abzudecken, ohne andere Einnahmequellen zu nutzen (siehe Ziffer 25).

Vorgeschlagene Änderungen an dem Vorschlag

28 In *Anhang I* sind die vom Hof vorgeschlagenen Änderungen am Vorschlag und die Bemerkungen dazu enthalten.

Diese Stellungnahme wurde von Kammer V unter Vorsitz von Herrn Tony Murphy, Mitglied des Rechnungshofs, am 28. Juni 2022 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Klaus-Heiner Lehne

Präsident

Anhang

Anhang I – Änderungsvorschläge und Bemerkungen des Hofes zum Vorschlag

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Bemerkungen
<p><i>Artikel 1 des Vorschlags</i></p> <p>[...]</p> <p>(4)</p> <p>Artikel 108 wird wie folgt geändert:</p> <p>(a) [...]</p> <p>(b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) [...]</p> <p>Der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag oder der relevante Teilbetrag davon wird zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Monats der Beschlussfassung über die Verhängung einer Geldbuße, anderen Strafe oder Sanktion geltenden Zinssatz, der im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten verzinst.</p> <p>ii) [...].</p>	<p><i>Artikel 1 des Vorschlags</i></p> <p>[...]</p> <p>(4)</p> <p>Artikel 108 wird wie folgt geändert:</p> <p>(a) [...]</p> <p>(b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) [...]</p> <p>Der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag oder der relevante Teilbetrag davon wird zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Monats der Beschlussfassung über die Verhängung einer Geldbuße, anderen Strafe oder Sanktion geltenden Zinssatz, der im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten verzinst.</p> <p>Werden die Zinsen nach Ziffer i nicht bis zu dem durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegten</p>	<p>Der Hof schlägt vor, dass klargestellt wird, dass die Kommission im Falle einer verspäteten Erstattung des Entschädigungsbetrags möglicherweise Verzugszinsen zu zahlen hat, wobei die Bedingungen für Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 21).</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Bemerkungen
	<p>Fälligkeitstermin oder in Ermangelung eines solchen Termins innerhalb von 30 Tagen nach dem Urteil bezahlt, so werden Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 fällig.</p> <p>ii) [...].</p>	